

Köln, 03. September 2012

Bundesarbeitsministerin von der Leyen bestätigt die Gesetzeslage: Gesetzliche Rente ab dem Jahr 2030 auf Sozialhilfeniveau – Zusätzliche Absicherung über die betriebliche Altersversorgung unabdingbar

Das Armutsrisiko künftiger Rentnergenerationen ist nach einem Bericht der "Bild am Sonntag" vom 02.09.2012 erheblich höher als bislang in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Ab dem Jahr 2030 erhalten selbst Arbeitnehmer, die 2.500,-- Euro brutto im Monat verdient und 35 Jahre Vollzeit gearbeitet haben, nur eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbetrags von 688,-- Euro, berichtet die Zeitung. Sie beruft sich dabei auf neueste Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums. In einem Brief an die „Junge Gruppe“ der Unionsfraktion schlage Arbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) Alarm. Alle, die weniger als 2500,-- Euro verdienen, müssten "mit dem Tag des Renteneintritts den Gang zum Sozialamt antreten".

Allerdings spricht die Bundesarbeitsministerin lediglich das aus, was bereits seit dem Jahr 2004 mit der Einbringung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (BGBl. I 2004, S. 1791) geltende Gesetzeslage ist. Unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Lebenswirklichkeit kommt der Gesetzgeber, ausgedrückt durch die durch das genannte Gesetz initiierte Neufassung des § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI, zum dem Schluss, dass Maßnahmen zur Gegensteuerung der einschlägigen demographischen Entwicklung dann angewendet werden müssen, wenn „der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet“ (siehe: Bundestagsdrucksache 15/2678, S. 23 – 24).

Folge dieser Neuregelung ist eine erhebliche Rentenkürzung für zukünftige Rentner. Denn die vormalige Bestimmung der prognostizierten Versorgungslücke auf Basis des sog. „Nettorentenniveaus“ ist im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes abgelöst worden durch eine Bruttobetachtung, bei der steuerliche Abgaben unberücksichtigt bleiben. Es wird somit ausschließlich auf das Verhältnis der Regelaltersrente eines „Eckrentners“ zum Durchschnittsentgelt eines Arbeitnehmers abgestellt. Lediglich die durchschnittlich jeweils anfallenden Sozialversicherungsabgaben und die für Arbeitnehmer relevanten Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge sind abzuziehen (§ 154 Abs. 3 Nr. 2).

Infolgedessen sind weite Teile der deutschen Bevölkerung auf nachhaltige zusätzliche Versorgungsinstrumente angewiesen. Somit wird die betriebliche Altersversorgung immer mehr der unverzichtbare Baustein des bundesdeutschen Alterssicherungssystems werden. Denn aufgrund ihrer steuerlichen Fördermöglichkeiten werden betriebliche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig einen Königsweg darstellen, da Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung grds. nicht umfassend beeinflussbar und die privaten Versorgungslösungen z. T. nicht in jeder Konstellation steuerlich attraktiv sind.

Daher gilt zusammenfassend: Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die feststehenden Versorgungsengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung nicht egalisieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabfelder erschließen.

Zwingend ist daher eine umfassende Rechtsberatung der Arbeitgeberseite zur individuellen bAV- Gestaltung durch unabhängige Beratungsunternehmen mit Rechts- und ohne (ggf. gleichzeitige) Versicherungsmaklererlaubnis (NZA 2011, 552). Mögliche Interessenkollisionen werden somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen und die BGH-Vorgaben zur Beraterauswahl eingehalten (NJW-RR 2011, 1670). Das hieraus resultierende Ergebnis: Die automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken wird für alle Unternehmen durch diese Vorgehensweise zum „Normalfall“, so- dass umfangreiche Altersrentenversorgungen für Arbeitnehmer effizient und kostengünstig bereitge- stellt werden können.

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Hohenstaufenring 48 - 54 · 50674 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unab- hängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betriebli- chen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokus- sierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Man- danten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensbe-rater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Ucker- mann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversor- gung, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe (www.kenston.de), »Vorsitzender des Bundes- verbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Mitherausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.